

Stadtentwicklungsamt Steglitz-Zehlendorf	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	3
Verkehrsanbindungen	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Erhaltungsverordnungen - städtebauliche Rechtsverordnungen - Bescheide	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Stadtentwicklungsamt Steglitz-Zehlendorf

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Kirchstraße 1/3
14163 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90299-0

Fax: -

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/>

Kontaktformular:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/>

Hinweise zur Anschrift des Standorts

- Der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht befindet sich im Bauteil E, in der 1. und 2. Etage.
- Der Fachbereich Vermessung und Kataster befindet sich im Bauteil E, im 4. und 5. Obergeschoss.
- Der Fachbereich Untere Denkmalschutzbehörde befindet sich im Bauteil E, im 2. Obergeschoss.

Barrierefreie Zugänge



- Der barrierefreie Eingang befindet sich in der Kirchstraße 3, auf der rechten Seite.
- Den Besuchern, die mit ihren eigenen Pkw vor Ort sind, steht hinter dem Rathaus (Einfahrt über die Martin-Buber-Straße) ein gebührenpflichtiger Parkplatz zur Verfügung, dessen Benutzung in den ersten 30 Minuten kostenlos ist.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

- Dienstag:
- 09:00-12:00 Uhr: Sprechzeit Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
 - 09:00-12:00 Uhr: [Sprechzeit Fachbereich Unteren Denkmalschutzbehörde](#)
 - 09:00-12:00 Uhr: [Sprechzeit Fachbereich Vermessung und Kataster](#)

Donnerstag: ganztags: Sprechzeit Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (nur nach vorheriger Terminabstimmung)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (Bauaktenarchiv)

Bitte beachten Sie, dass eine Akteneinsicht nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen kann. Terminanfragen können zur Zeit ausschließlich über die E-Mailadresse akteneinsicht-bwa@ba-sz.berlin.de entgegengenommen werden.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.3km [S Zehlendorf](#)

S1

Bus

0.1km [Rathaus Zehlendorf](#)

112, 118, N10, X10, N18

0.1km [S Zehlendorf](#)

101, 112, 115, 285, N10, N84, X10, N12, 623

0.2km [Zehlendorf Eiche](#)

101, 112, 115, 285, N10, N84, X10, 623, N12, N18, 118, M48, X11

0.2km [Zehlendorf Eiche \[112 Telt. Damm 5\]](#)

101, 112, N84, 623, N12

0.3km [Berlin, Fischerhüttenstr.](#)

112, M48, N18, X11

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Erhaltungsverordnungen - städtebauliche Rechtsverordnungen - Bescheide

Mit dem Instrument der Erhaltungsverordnung ist beabsichtigt, die städtebauliche Eigenart eines Gebietes mit seinen charakteristischen Bauformen und Nutzungsstrukturen zu bewahren.

Bebaute Gebiete, aber auch Einzelgebäude weisen gemäß dem Baugesetzbuch eine städtebauliche Eigenart auf, wenn sie das Ortsbild oder die Stadtgestalt entscheidend prägen.

Durch die Erhaltungsverordnung wird ein gemeindlicher Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen begründet.

Voraussetzungen

- **Erhaltungsverordnung für das Gebiet ist rechtsverbindlich.**

Erforderliche Unterlagen

- **Angaben zum Baugrundstück**
Beschreibung und zeichnerische Darstellung des Vorhabens mit Lageplan, Farb- und Fassadenkonzept
- **Plan der Außenanlagen**
- **Unterlagen nach Absprache mit dem Fachbereich Stadtplanung im Stadtentwicklungsamt**

Formulare

- **formloser Antrag 2-fach**

Gebühren

Gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- **§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB**
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BJNR003410960.html>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

- Bescheid im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß der Bauordnung für Berlin - BauOBln.
- Bei sonstigen verfahrensfreien Vorhaben bestehen keine Fristen.

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständige Behörden:

Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ist der Fachbereich

Bauaufsicht/Wohnungsaufsicht des Stadtentwicklungsamtes zuständig.
Bei sonstigen verfahrensfreien Vorhaben ist der Fachbereich Stadtplanung des
Stadtentwicklungsamtes zuständig.

Die Dienstleistung kann im jeweils örtlich zuständigen Fachbereich Stadtplanung
bzw. Fachbereich Bauaufsicht/Wohnungsaufsicht des Stadtentwicklungsamtes in
Anspruch genommen werden.